



Dr. Brigitte Birnbaum

(un)freiwillige Mediation

Gerichte sind oftmals überbelastet. Das führt zu langen Intervallen zwischen den Verhandlungen. Die betroffenen Parteien reagieren mit Ungeduld und Unmut. Weil im Justizministerium das Budget knapp ist, ist in absehbarer Zeit nicht mit personeller Aufstockung zu rechnen. Trotz dieser unbefriedigenden Situation hat erfreulicher Weise richterlicher Vergleichsdruck deutlich abgenommen. Richter bemühen sich jedoch verstärkt, Parteien zur Inanspruchnahme alternativer Konfliktlösungsmodelle wie der Mediation zu motivieren.

Dabei sollte aber ein wesentliches Kriterium der Mediation – die Freiwilligkeit – besonders beachtet werden. Parteien dürfen nicht zur Teilnahme an einem Mediationsverfahren gedrängt werden. Im Zivilrechts-Mediations-Gesetz wurde deshalb auch festgeschrieben, dass die Inanspruchnahme einer Mediation aus eigener Motivation oder höchstens aufgrund richterlicher Empfehlung erfolgen soll. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass mit der Ablehnung einer außergerichtlichen Streitschlichtung für die Partei das Risiko eines Nachteils nicht verbunden sein darf.

Ist aber ein Mediator, wie in letzter Zeit immer wieder zu beobachten, bereits im Gerichtssaal anwesend und wird in dessen Gegenwart die Mediation vom Richter nahe gelegt, fühlen sich Parteien schon allein dadurch einem erheblichen Druck ausgesetzt. Genau dieses Gefühl darf aber bei Rechtsuchenden nicht aufkommen. Parteien müssen frei von Sorge sein, im Prozess Nachteile zu erleiden, wenn sie der richterlichen Empfehlung nicht entsprechen.

Außerdem ist Faktum: Nicht jeder Sachverhalt ist für eine Mediation geeignet. Nicht alle Parteien fühlen sich einer Mediation gewachsen.